

► Spenden

Spende an Mutterorganisation als verdeckte Gewinnausschüttung

| Es ist gängige Praxis, dass gemeinnützige Organisationen steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten in eine Tochter-GmbH auslagern, um die Gemeinnützigkeit nicht zu riskieren. Vereine, die dieses Modell praktizieren, sollten aber wissen, dass die Tochter-GmbH Gewinne nicht in Form von Spenden an die Mutterorganisation zurückführen – und damit auch noch Steuern sparen – kann. Dieses Modell hat der BFH durchkreuzt, indem er die Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen gewertet hat. |

Im konkreten Fall hatte eine GmbH neben offenen Gewinnausschüttungen zwei Spenden in Höhe von 15.000 und 110.052 Euro an ihren alleinigen Anteilseigner gezahlt. Alleiniger Anteilseigner war ein gemeinnütziger Verein. Das Finanzamt verweigerte den Spendenabzug und behandelte die Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Beim Spendenabzug – so die Richter – sei allgemein zu prüfen, ob die Zuwendung durch ein besonderes Näheverhältnis veranlasst ist. Höhe und Zahl der Zuwendungen müssten einem Fremdvergleich standhalten. Auch die Ersparnis von Eigenmitteln des Gesellschafters könne ein Indiz für eine vGA sein.

Beachten Sie | Für eine vGA sprach im konkreten Fall vor allem, dass die GmbH in den entsprechenden Jahren nennenswerte Spenden überhaupt nur an ihren Anteilseigner geleistet hatte. Hinzu kam eine sehr enge personelle und sachliche Verflechtung sowie der Grund für die Gründung der GmbH – die Gefährdung der Gemeinnützigkeit zu vermeiden. Dass die GmbH einen erheblichen Gewinn erzielte und die Spende nur 16 Prozent des Ergebnisses vor Steuern ausmachte, ließ der BFH unbeachtet (BFH, Beschluss vom 12.3.2014, Az. I B 167/13; Abruf-Nr. 142581).

► Umsatzsteuer

Keine Steuerermäßigung für Auftragsforschung einer Hochschule

| Die Forschungstätigkeit einer öffentlich-rechtlichen Hochschule ist ein Betrieb gewerblicher Art (BgA), der kein Zweckbetrieb nach § 65 AO sein kann. Das hat das FG Münster entschieden. |

Ein solcher BgA ist nach Auffassung des Richter keine als gemeinnützig anzuerkennende Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO. Die Forschungstätigkeit kann weder nach § 68 Nr. 9 AO noch nach der allgemeinen Regelung des § 65 AO ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb sein (FG Münster, Urteil vom 10.4.2014, Az. 5 K 2409/10 U; Abruf-Nr. 142216).

Wichtig | Im Gegensatz zu ihrer „Mutter“ können Eigengesellschaften von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemeinnützig sein (BFH, Urteil vom 27.11.2013, Az. I R 17/12; Abruf-Nr. 141411). Diese sind Körperschaften des privaten Rechts. Anders die öffentlich-rechtliche Körperschaft selbst. Sie erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach Gemeinnützigkeitsrecht.

BFH kassiert
Steuersparmodell
in gemeinnützigen
Konzernstrukturen

Nicht begünstigter
Betrieb
gewerblicher Art